

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
12.09.2019**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird

Bauort: Uchbahnstraße 7, 78176 Blumberg , Flst. Nr. 507/30☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung

siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag**☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage**3. Stellplätze**☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**4. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.**5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**☒ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg

Flst. Nr. 2734; 507/31

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Errichtung eines
Doppelstabmattenzaunes

Planverfasser:

Sebastian Güntert
Uchbahnstraße 7
78176 Blumberg

Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes als Einfriedung seines Grundstücks Flst. Nr. 507/30 mit folgenden Maßen:

Westseite

Länge ca. 23,00 m
Höhe 2,00 m

Nordseite

Länge ca. 6,00 m
Höhe 2,00 m

(im beigegefügt Lageplan gelb gekennzeichnet)

Südseite

Länge ca. 28,00 m
Höhe 1,00 m

Ostseite

Länge ca. 23,00 m
Höhe 1,00 m

Nordseite

Länge ca. 9,00 m
Höhe 1,00 m

(im beigegefügt Lageplan rot gekennzeichnet)

Grundsätzlich handelt es sich um ein „Verfahrensfreies Vorhaben“ entsprechend der Ziffer 7 zum Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO.

Das Grundstück Flst. Nr. 507/30 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 10.12.1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“.

Entsprechend § 15 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Kehr ob der Kehr“ ist folgende Einfriedung zulässig:

- Als rückwärtige und seitliche Einfriedung ist bei zweigeschossigen Wohngebäuden zulässig:

Drahtgeflecht mit grünem Kunststoffbezug, max. 1,00 m Höhe.

Die Art der geplanten Einfriedung ist nicht zulässig, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ erforderlich ist.

Des Weiteren ist für die Errichtung der teilweisen Einfriedung mit einer Höhe von 2,00 m die Erteilung einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ für die Art der geplanten Einfriedung sowie der erforderlichen Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ für die Höhe der geplanten Einfriedung zugestimmt werden.

Nachdem die im Bebauungsplan „Kehr ob der Kehr“ festgesetzte Art der Einfriedungen nicht mehr zeitgemäß ist und in der näheren Umgebung zwischenzeitlich unterschiedliche Einfriedungen vorhanden sind, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei einer künftigen Änderung des Bebauungsplanes die Art und Höhe der Einfriedung neu festzusetzen.